

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

### **Errichtung von 3 Windenergieanlagen in den Gemeinden Einöllen und Wolfstein (Gemarkung Roßbach)**

### **-Offenlegung des Antrags und der Unterlagen sowie der Umweltverträglichkeitsprüfung-**

Die Firma ABO WIND AG, Unter den Eichen 7, in 65195 Wiesbaden, hat bei der Kreisverwaltung Kusel als zuständiger Behörde die Genehmigung zu Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs General Electric 5.3-158 mit einer Nennleistung von jeweils 5,3 MW, einem Rotordurchmesser von 158m und einer Gesamthöhe von 240 m beantragt. Die Standorte liegen südlich der Gemeinde Einöllen und östlich der Stadt Wolfstein, in einem Gebiet, das im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein als Sonderbaufläche „Windenergie“ dargestellt werden soll. Falls erfolgreich eine Genehmigung erwirkt werden kann, ist die Inbetriebnahme der Anlagen ab dem 3. Quartal 2020 geplant.

Das Vorhaben bedarf nach § 4 BImSchG, den §§ 1 und 2, den §§ 1 und 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Der Antragsteller hat die Durchführung eines förmlichen Verfahrens nach § 19 Abs. 3 i. V. m. § 10 BImSchG beantragt. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde vom Antragsteller selbst beantragt. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) und eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) liegen gemäß § 9 UVPG in Verbindung mit § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Zeit vom 29.07.2019 bis 29.08.2019 während der Öffnungszeiten bei der

- Kreisverwaltung Kusel, Trierer Str. 49- 51, 66869 Kusel, Zimmer Nr. 455, Herr Rumpf, Tel.: 06381-424235, E-Mail: kv-kusel@poststelle.rlp.de, Öffnungszeiten Mo-Fr 08:30-12:00 Uhr, Mo-Mi 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, sowie Do 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

und der

- Verbandsgemeindeverwaltung Lauterecken Wolfstein, Bergstr. 2, 67752 Wolfstein Zimmer Nr. 217, Öffnungszeiten Mo-Fr 08:30-12 Uhr, Mo-Mi 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, sowie Do 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

öffentlich zur Einsicht aus. Zusätzlich kann eine Einsichtnahme nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb der o.g. Zeiten während der Dienstzeiten erfolgen.

Alle umweltbezogenen Unterlagen zum Vorhaben finden sich zeitgleich ab dem 29.07.2019 bis zum Ende der Rechtsbehelfsfrist im UVP-Portal (Umweltverträglichkeitsprüfung-Portal) unter <https://www.uvp-verbund.de/> .

Die Öffentlichkeit und jeder, dessen Belange durch die Errichtung der Windenergieanlagen berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist - also bis 29.09.2019 – schriftlich oder in elektronischer Form gem. § 3a Abs. 2 VwVfG bei der Kreisverwaltung Kusel oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Lauterecken-Wolfstein zur Weiterleitung an die Kreisverwaltung Kusel Einwendungen vorbringen.

Die Einwendungen müssen schriftlich erhoben werden und Namen sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Unleserliche Einwendungen und solche, die Namen und Adresse der Person des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für Einwendungen, die per einfacher E-Mail erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG). Auf Verlangen des Einwenders können dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Soweit Namen und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an die Antragstellerin oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf hinzuweisen.

Ein Erörterungstermin wird auf Donnerstag, den 14.11.2019, 10:00 Uhr, bei der Kreisverwaltung Kusel im Sitzungsraum 2, festgesetzt. Sofern eine Verlängerung des Erörterungstermins erforderlich ist, wird dieser am folgenden Tag um 10:00 Uhr fortgesetzt.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Kreisverwaltung Kusel im Rahmen ihres Ermessens, ob der Termin stattfindet. Sollte der Erörterungstermin entfallen oder verschoben werden, wird dies öffentlich bekannt gemacht.

In dem Erörterungstermin kann auch bei Ausbleiben eines Beteiligten ohne diesen verhandelt werden. Die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kreisverwaltung Kusel  
Immissionsschutzbehörde